

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportleistungen

Diese Transportbedingungen gelten für alle Transportaufträge, die von Gesellschaften der Willi Betz Unternehmensgruppe erteilt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn die beauftragende Betz-Gesellschaft (nachfolgend „Willi Betz“) in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers diese Vereinbarungen vorbehaltlos durchführt. Der Auftragnehmer erbringt seine Transportleistungen auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorschriften über Frachtführerleistungen sowie auf Grundlage zwingender Vorschriften des Europäischen Transportrechtes (z. B. „CMR“). Insoweit gelten die folgenden Bedingungen ergänzend:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für Kunden der Willi Betz Unternehmensgruppe, während der Geschäftsbeziehung und für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung der Geschäftsbeziehung keine Transportaufträge durchzuführen. Dies gilt nicht, soweit die Kunden der Willi Betz Unternehmensgruppe bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auch bereits Kunden des Auftragnehmers waren.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine verkehrsvertragliche Haftung nach den einschlägigen frachtrechtlichen Vorschriften für Güterschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000,00 € je Transportauftrag zu versichern. Dieser Betrag muss auch im Falle der qualifizierten Schadensverursachung z. B. gem. Art. 29 CMR vom Versicherer bereitgestellt werden.
3. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er im Besitz aller notwendigen fracht- und arbeitsrechtlichen Genehmigungen und Lizenzen ist und bei der Transportausführung weder Mitarbeiter noch Unterauftragnehmer einsetzt, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Auf Wunsch von Willi Betz wird der Auftragnehmer die notwendigen Genehmigungen vorlegen.
4. Der Auftragnehmer wird bestehende Kabotagevorschriften beachten.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten der Willi Betz Unternehmensgruppe (<http://www.willibetz.com>).
6. Der Auftragnehmer hat im Falle einer genehmigten Unterbeauftragung dafür Sorge zu tragen, dass die Unterauftragnehmer eine gültige Versicherungsdeckung gem. Ziff. 2 dieser Bedingungen unterhalten sowie die Vorgaben der Ziff. 3 bis 5 dieser Bedingungen einhalten.
7. Der Auftragnehmer überprüft die beförderungs- und betriebssichere Verladung und sichert zu, dass er über ausreichende Ladungssicherungsmittel (Spanngurte, Kantenschoner, usw.) verfügt und sich der eingesetzte LKW in einem technisch einwandfreien Zustand befindet. Die Ladefläche muss sauber und geruchsfrei sein. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt ein absolutes Bei- und Umladeverbot.
8. Wird der Auftragnehmer angewiesen, Lademittel zu tauschen, werden nicht getauschte Lademittel dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Generell ist bei Anweisungen über Lademitteltausch stets darauf zu achten, dass ein schriftlicher Lademittelnachweis geführt wird.
9. Sichtbare Verpackungsmängel, offensichtlich ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke sowie offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben auf den Frachtpapieren insbesondere Mengenabweichungen von tatsächlichen zu angegebenen Frachtstücken, sind unverzüglich Willi Betz zu melden.
10. Der LKW darf während des Transports nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden.

11. Kosten, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer vereinbarte Termine nicht einhält, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
12. Erteilte Frachtaufträge werden von dem Auftragnehmer unter Angabe des LKW-Kennzeichens per Fax oder E-Mail sofort bestätigt.
13. Die im Frachtauftrag enthaltene Frachtrate versteht sich einschließlich aller Kosten, Zuschläge, zuzüglich gesetzlicher Steuern (z.B. Umsatzsteuer) und ist 60 Tage nach Erhalt der Rechnung/Erstellung der Gutschrift und des quittierten Original (CMR-) Frachtbriefes fällig.

Sollten im Transportauftrag besondere Bedingungen und Vereinbarungen vorgegeben sein, müssen diese unbedingt eingehalten werden, da sonst eine Frachtzahlung nicht möglich ist.

Die Frachtunterlagen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Transportdurchführung beim Auftraggeber vorgelegt werden. Wird dieser Termin überschritten, ist Willi Betz berechtigt, eine Bearbeitungspauschale von 50,00 € zu berechnen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis einer geringeren Bearbeitungsgebühr unbenommen.

In diesem Zusammenhang werden der Spediteur oder der Frachtführer, die von Willi Betz mit einem innergemeinschaftlichen Warentransport oder einem Warentransport in ein Drittland beauftragt werden, hiermit verpflichtet, ihrerseits die gesetzlichen Beleganforderungen (nach § 17a UStDV, § 8-17 UStDV und den BMF-Schreiben vom 3. Mai 2010 und vom 16. Sept. 2013) zu erfüllen, um Willi Betz oder einen von ihr benannten Geschäftspartner ggf. mit den entsprechenden Belegnachweisen auszustatten.

Gesetzlich anerkannte Belegnachweise für innergemeinschaftliche Warenlieferungen sind:

- a) eine sog. Gelangensbestätigung, die mit ihren Pflichtangaben (siehe BMF-Schreiben vom 16. Sept. 2013) den innergemeinschaftlichen Warentransport sowie insbesondere den Warenempfang durch den Endabnehmer bestätigt.
  - b) ein korrekt ausgefüllter CMR-Frachtbrief, wobei insbesondere die beiden Felder 22 (Unterschrift des Versenders) und Feld 24 (Unterschrift des Empfängers) nicht fehlen dürfen und ausgefüllt sein müssen.
  - c) ein sog. tracking-and-tracing-Protokoll, beim sich der Monat und der Ort des Endes der Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet zweifelsfrei ergibt und das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist. Die Anforderungen hierfür entnehmen Sie bitte dem BMF-Schreiben vom 16. September 2013.
- Gesetzlich anerkannte Belegnachweise für die Warenausfuhr und dem damit einhergehenden Transport sind:
- a) ein sog. Ausgangsvermerk der Abgangszollstelle, der vor dem Transport durch eine Ausfuhranmeldung deklariert und der vor dem bzw. beim Überschreiten der europäischen Grenze korrekt abgeschlossen werden muss. Der Ausgangsvermerk wird seit Juli 2009 nach erfolgter Ausfuhr von der Zollbehörde elektronisch an Anmelder übersandt.
  - b) ein sog. Alternativ-Ausgangsvermerk. Wichtig ist in diesem Fall das auf das sog. Einheitspapier ein Vermerk mit dem Dienststempel der Abgangsgrenzzollstelle mit Datum angebracht ist.
14. Willi Betz ist berechtigt, gegenüber Frachtforderungen des Auftragnehmers, mit Ansprüchen aus dem Transportvertrag, wie z. B. Schadensersatzforderungen oder Freistellungsansprüchen und Vertragsstrafen, aufzurechnen.

15. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Pfandrechten an den im Auftrag von Willi Betz beförderten Gütern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Auftragnehmer zur Ausführung von Aufträgen von Willi Betz einzusetzen, die ebenfalls auf die

- Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Pfandrechten an den im Auftrag von Willi Betz beförderten Gütern verzichtet.
16. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der einschlägigen Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeitsvorschriften.
17. Verzögerungen, Schäden, drohende Standzeiten oder andere Umstände, die die Einhaltung der vereinbarten Termine gefährden könnten, sind vom Auftragnehmer Willi Betz umgehend zu melden.
18. Eine Haftbarhaltung des Auftraggebers hemmt auch dann die Verjährung, wenn sie per Email oder Telefax erfolgt.
19. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, werden Standzeiten im Rahmen der Be- und Entladung von jeweils bis zu 2 Stunden nicht vergütet. Danach wird das Standgeld spezifisch, soweit Willi Betz nicht nachweist, dass dem Auftragnehmer durch die Standzeiten keine anderweitigen Verdienstmöglichkeiten entgangen sind. Standzeiten sind vom Absender/Empfänger mit Datum/Uhrzeit mittels Firmenstempel und Unterschrift auf dem (CMR-) Frachtbrief zu bestätigen.
20. Der Auftrag unterliegt den frachtrechtlichen Bestimmungen am Ort der beauftragenden Betz-Gesellschaft soweit keine zwingenden CMR-Regelungen anwendbar sind. Gerichtsstand ist nach Wahl von Willi Betz der Sitz des Unterauftragnehmers oder der Sitz der jeweils beauftragenden Betz-Gesellschaft.
21. Zum 01.01.2015 tritt das Mindestlohngesetz in Deutschland in Kraft. Im Hinblick auf die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten vereinbaren die Parteien Folgendes:
- a) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er spätestens ab 01.01.2015 an seine Arbeitnehmer (soweit sie in Deutschland eingesetzt werden) mindestens den gesetzlichen Mindestlohn (nach dem jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Satz pro Zeitstunde) spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zahlt. Des Weiteren sichert er zu, dass er alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz ausnahmslos erfüllt, insbesondere
- b) gemäß § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/Innen spätestens zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages (oder rechtzeitig) aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren,
- c) gemäß § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen.
- d) Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer nur solche Unterauftragnehmer und Leiharbeitnehmer einzusetzen:
- a. die entsprechend § 20 MiLoG das dort genannte Arbeitsentgelt rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer/Innen zahlen,
- b. die sich ihrerseits gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zur Einhaltung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorgaben verpflichtet haben,
- e) Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Anfragen von Willi Betz zur Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes wahrheitsgemäß und umfassend zu beantworten. Von Willi Betz hierzu angeforderte Unterlagen, dass er die in dieser Vereinbarung genannten Pflichten erfüllt, wie z.B. Lohnabrechnungen, Arbeitszeitsnachweise, Kopie der Zollanmeldung, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, hat der Auftragnehmer unverzüglich vorzulegen. Wenn gegen den Auftragnehmer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Mindestlohnverstößen anhängig wird, hat der Auftragnehmer Willi Betz unverzüglich zu unterrichten. Auf Nachfrage von Willi Betz ist er verpflichtet, Auskunft über solche Ermittlungsverfahren und evtl. gegen ihn bzw. seine Geschäftsführer und/oder Angestellte verhängte Bußgelder wegen Mindestlohnverstößen zu erteilen.
- f) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Willi Betz auf Anforderung die Arbeitszeitaufzeichnungen der beim Auftragnehmer eingesetzten Arbeitnehmer sowie die Lohn- und Gehaltsabrechnungen vollständig zur Einsichtnahme in anonymisierter Form unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze zur Verfügung zu stellen, sodass Willi Betz überprüfen kann, ob der Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer den Mindestlohn zahlt. Ebenso hat er auf Anforderung von Willi Betz die fristgerechte Zahlung des Mindestlohns an die Arbeitnehmer nachzuweisen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer einen Nachunternehmer einsetzt, hat er dies ihm gegenüber entsprechend zu überprüfen und gegenüber Willi Betz auf Anforderung nachzuweisen, dass er diese Überprüfungen vorgenommen hat und diese Überprüfungen keinen Verstoß gegen das Mindestlohngesetz ergeben haben.
- g) Willi Betz ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn sich herausstellen sollte, dass der Auftragnehmer seinen Arbeitnehmern keinen Mindestlohn zahlt oder der Auftragnehmer einen Auftragnehmer einsetzt, der seinen Arbeitnehmern nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt oder aber der Auftragnehmer Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt, der den gesetzlichen Mindestlohn nicht zahlt. Des Weiteren ist Willi Betz berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer sonstige Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz verletzt oder die in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen verletzt. In allen Fällen ist eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung/Nachfristsetzung zulässig.
- h) Wenn Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder Arbeitnehmer eines vom Auftragnehmer eingeschalteten weiteren Nachunternehmers oder Leiharbeitnehmers des Auftragnehmers bzw. eines weiteren Nachunternehmers Willi Betz nach § 13 MiLoG in Anspruch nehmen, wird der Auftragnehmer Willi Betz von allen damit zusammenhängenden Kosten freistellen.
22. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren unwiderruflich dazu, Willi Betz auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen und Forderungen Dritter, einschließlich – aber nicht abschließend – von:
- Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Auftragnehmers,
  - Forderungen der Arbeitnehmer von Unterauftragnehmern und beauftragten Verleihbetrieben,
  - behördlichen Forderungen einschließlich etwaiger rechtskräftig festgesetzter Bußgelder, sowie von behördlich erteilten Auflagen
- sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich, die gegenüber Willi Betz geltend gemacht werden, weil der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Verpflichtungen und insbesondere gegen seine Verpflichtungen aus dem MiLoG oder aufgrund von Pflichtverletzungen der von ihm beauftragten Unterauftragnehmer aus dem MiLoG verstoßen hat, freizustellen.
23. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
24. Salvatorische Klausel nach § 306 BGB:
- (1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

Stand – Mai 2017